

Fondsmittelverteilung — Förderungen (Beiträge und Darlehen)
in Mio. S

	1983	1959—1983
Wasserversorgung	1.068	10.383
Abwasserbeseitigung	4.014	40.534
Betriebliche Abwassermaßnahmen	500	4.530

Für den Zeitraum 1984 bis 1993 wird vom Fonds folgender Umfang der Bauvorhaben geschätzt (in Mio. S):

Wasserversorgung	14.546
Abwasserbeseitigung	58.258
Betriebliche Abwassermaßnahmen	1.717
insgesamt	74.521

Die Finanzierung des Fonds setzte sich 1983 zusammen aus:

- Bundesbeiträgen (1'82 Mrd. S)
- Bundeszuschüsse aus Wohnbaumitteln (1'56 Mrd. S)
- Zinserträge und sonstige Zuwendungen (0'38 Mrd. S)
- Anleihen (0'50 Mrd. S)
- Rückflüsse (1'30 Mrd. S)

13.3. Finanzausgleichsgesetz

Nach dem Finanzausgleichsgesetz gewährt der Bund den Ländern und den Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes einen Zweckzuschuß von je 70 Mio. S jährlich. Die Mittel sollen insbesondere für die Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen verwendet werden.

13.4. Steuerliche Förderungen

13.4.1. Einkommensteuergesetz

Nach dem Einkommensteuergesetz (§ 8 Abs. 4 lit. I) ist ein erhöhter vorzeitiger Abschreibungssatz von 80% der Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorgese-

hen. Die Anlagen müssen im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Sie müssen gesetzlich vorgeschrieben sein oder im öffentlichen Interesse erforderlich sein.

Die enggefaßten Bestimmungen führen dazu, daß das Instrument selten in Anspruch genommen wird.

Neben dem traditionellen steuerlichen Förderungsinstrumentarium in Form der vorzeitigen Abschreibung, des Investitionsfreibetrages und der Investitionsrücklage steht den Unternehmungen auch eine gewinnunabhängige Investitionsprämie zur Verfügung (Investitionsprämiengesetz). Ab Juli 1984 wurde die Investitionsprämie für bewegliche Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, auf 12% erhöht (bisher 8%). Ab diesem Zeitpunkt gibt es auch für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, eine Investitionsprämie (ebenfalls in Höhe von 12%).

13.4.2. Bewertungsgesetz

Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgüter, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer und Abgase zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, gehören gemäß der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes nicht zum Betriebsvermögen. Die Anschaffung oder Herstellung muß gesetzlich vorgeschrieben sein oder im öffentlichen Interesse sein.

13.5. Sonderförderungsaktionen

Bund und Länder führen in zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Problemregionen Förderungsaktionen durch (z. B. Bund und Land Niederösterreich „Gemeinsame Sonderförderungsaktion Niederösterreich-Süd“, „Waldviertel“ usw.). Vorhaben können danach u. a. auch im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz gefördert werden (z. B. Förderungskriterien nach den Richtlinien der „Sonderförderungsaktion in NÖ-Süd“: „Technologisch hochwertige, ertragsverbessernde und umweltfreundliche Investitionen bzw. Produktionsverfahren . . .“).

In der Praxis kommt derzeit diesen Kriterien allerdings kaum Bedeutung zu.